

Absender/Antragsteller:

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
Email	

Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Bauverwaltung
Marktplatz 14 - 15
36199 Rotenburg a. d. Fulda

(Eingang)
Datum

Antrag auf Erteilung der Sanierungsgenehmigung nach §§ 144/145 Baugesetzbuch (BauGB) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtzentrum - Altstadt - Neustadt - Fuldaer“ in Rotenburg a. d. Fulda

Grundstück (Straße, Hausnummer)	
Flur / Flurstück	
Telefon	
Email	

Die Bestellung und Änderung eines das Grundstück belastenden Rechts:

- Grundschuldbestellung
- Erbbaurecht
- Baulast
- Dienstbarkeit, und zwar _____
- sonstiges, und zwar _____
- Grundstücksverkauf
- ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der oben genannten Rechtsgeschäfte begründet wird
- Grundstücksteilungen

Ort, Datum

Unterschrift

Information zur Genehmigungspflicht im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt – Neustadt – Fuldaufer“

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda (nachfolgend Stadt) hat mit Satzungsbeschluss vom 04.06.2020 das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum – Altstadt – Neustadt - Fuldaufer“ festgelegt. Für die im Sanierungsgebiet betroffenen Eigentümer/Innen gilt eine zusätzliche Genehmigungspflicht, die entsprechend nach §§ 144 und 145 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt ist.

Im Sanierungsgebiet „Altstadt – Neustadt – Fuldaufer“ sind die nach § 144 Absatz 2 BauGB genannten Rechtvorgänge genehmigungspflichtig, dazu zählen folgende Vorhaben:

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

Die Genehmigungspflicht für Vorhaben nach § 144 Absatz 1 BauGB wurde ausgeschlossen. Die Erforderlichkeit von Genehmigungen Dritter (z. B. Bauaufsicht, Denkmalpflege) ersetzt dies jedoch nicht! Für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können ggf. Fördermittel bei der Stadt beantragt werden. Dazu ist vor Baubeginn Kontakt mit Stadt aufzunehmen!

Über den Antrag wird binnen 4 Wochen nach Eingang entschieden. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn durch das Vorhaben das Erreichen der Sanierungsziele erschwert und undurchführbar wird.

Notarverträge (Kaufverträge usw.) werden vom amtierenden Notar zur Genehmigung vorgelegt.